

Lesefassung*

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam 20.06.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat basierend auf den nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen in ihrer Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6)
- §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S.79)
- § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 7], S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 65])
- zu § 4 Abs. 1 und 5 - zu § 4 Abs. 2 GV der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 (Abl. MBSJS/07, [Nr. 7], S.195), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2023 (Abl. MBSJS/23, [Nr. 33], S.434)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zuordnung
- § 3 Inkrafttreten

* Rechtsverbindlicher Text der Schulbezirksbildungssatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 08/2024 vom 20.06.2024 \(S. 10ff.\)](#)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der genehmigten und in der jeweils gültigen Fassung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 BbgSchulG
 1. den Schulbezirk für jede Grundschule und für die Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.
 2. den Schulbezirk für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen an Oberstufenzentren gebildet werden.

§ 2 Zuordnung

- (1) Deckungsgleicher Schulbezirk für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam legt für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Anlage zu dieser Satzung die Schulen fest, durch die die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren erfolgt.
- (3) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 24.05.2024

Mike Schubert
Oberbürgermeister